

Geld und Geldeswerth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der daran sich Betheiligenden gestellt wird, in hiesiger Stadt, ist in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Gesammelten, mag also die Sammlung wohlthätigen Zwecken (wie der Unterstützung von Brand- oder Wasser-Calamitosen oder einzelner Unglücklicher) oder Zwecken irgendwelcher anderen Art dienen, nur nach vorher eingeholter polizeilicher Genehmigung zulässig. Zur Ertheilung der Genehmigung ist, soweit nicht nach §§ 103 und 104 der Allgemeinen Armen-Ordnung die Entschliezung der Königlichen Kreishauptmannschaft bez. dem Königlichen Ministerium des Innern ausdrücklich vorbehalten ist, das unterzeichnete Polizeiamt zuständig.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß auch die Vereinnahmung von Eintrittsgeld behufs der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriff nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt haben muß, unter den Gesichtspunkt der Veranstaltung einer öffentlichen Geldsammlung fällt und daher ebenfalls der vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterliegt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft werden.

Leipzig, am 12. December 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

D. R. 5488.

du.
werde
dunge
Steuer
&
Gemein.
auf die
§ 12.
ber kirchlich,
sorgung der u.
den Geschäfte u.
eine Gebühr von
Anlagebeträge. Le
zung der Einnahmege
die Cassenstelle des fi
(3. Pt. des Rath's Stifi
betreffenden Kirchenvorstän.
§ 13. Die früher,
Kirchenanlagen in Vo
vereinigten Vor
sind aufgehobe
Leipzig, dt.
Der Rath der Ei
(L.S.) Dr. Georg
Oberbürgermeij.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Leipzig" and "1890" are faintly visible.]